



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Backhäuser der Gemeinde Dettingen an der Erms

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Backhäuser zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die drei Backhäuser der Gemeinde Dettingen an der Erms erlassen:

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Backhäuser sind Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms und öffentliche Einrichtungen. Sie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die drei Backhäuser in Dettingen:

- Oberes Backhaus am Mühleplatz, Uracher Straße 33
- Mittleres Backhaus am Bettelsteg, Hülbenener Straße 19
- Unteres Backhaus, Kelternplatz 1

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Für jedes Backhaus ist eine Backfrau bestimmt, die im Auftrag der Gemeinde die Vermietung und Verwaltung der Backhäuser übernimmt (siehe Anlage 1).

Die Einweisung in die räumlichen Begebenheiten, die Organisation der Schlüsselübergabe sowie die Abnahme nach der Nutzung obliegt den Backfrauen. Sie üben das Hausrecht aus, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Wer für das jeweilige Backhaus zuständig ist, sowie die entsprechenden Kontaktdaten, sind auf der Homepage der Gemeinde einzusehen.

§ 4 Vermietung / Nutzungsberechtigte

I . Überlassungsverfahren:

Die Anmietung eines Backhauses ist bei der zuständigen Backfrau zu beantragen. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind hierbei ausreichend. Im unteren Backhaus tragen sich die Nutzer in die ausgehängte Schiefertafel ein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Backhäuser besteht nicht, die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Nutzer auszuschließen, wenn aufgrund früherer Erfahrungen davon auszugehen ist, dass die Nutzung nicht im vorgegebenen Rahmen oder mit der notwendigen schonenden Behandlung einhergeht.

Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

Die Anzahl der zulässigen Personen bei der Benutzung der Backhäuser kann durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden. Der Aufenthaltsraum im Oberen Backhaus ist auf maximal 10 Personen begrenzt. Grundsätzlich sind die Backhäuser keine Veranstaltungsräume, Zweck der Nutzung ist das Backen selbst.

II. Nutzungsberechtigte:

Die Überlassung der Backhäuser ist für alle Dettinger Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der vorliegenden Benutzungsordnung möglich. Bei Überlassung an eine Gruppe (z.B. Vereine) ist eine volljährige Person als verantwortliche Ansprechperson zu benennen. Liegen mehrere Anträge oder Anfragen für einen Termin vor, hat der zuerst eingegangene Antrag den Vorrang.

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Die Backhäuser sind schonend zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Öfen und die Einrichtung der Backhäuser.

Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung und die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insbesondere die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes ist zu beachten, hier dürfen keine Bierbänke oder ähnliches aufgebaut werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Entstandene Schäden sind unverzüglich bzw. bei der Abnahme oder Schlüsselrückgabe bei der Backfrau anzuzeigen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften können Nutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Allgemeines Verhalten und besondere Vorschriften

Aus Rücksicht auf die näheren Anwohner ist auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) zu achten.

Holz für die Öfen ist von den Nutzern selbst mitzubringen.

Mobiliar aus den Backhäusern darf nicht im Freien verwendet werden.

Heiße Bleche dürfen nicht direkt auf den Tischen abgestellt werden.

Anbauten an die Backhäuser (Pavillons oder Zelte) sind nicht zulässig. Übernachtungen sind nicht gestattet.

Beim Verlassen der Backhäuser müssen alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Die Backhäuser und die Toiletten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Angefallener Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.

Die Schlüsselrückgabe muss spätestens am Tag nach der Nutzung in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer trägt während des Überlassungszeitraumes die Verantwortung für die überlassenen Objekte ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.

Der Nutzer haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden und verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen und kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Teil II Entgeltordnung

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung und Überlassung der Backhäuser werden pro Belegung nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben. Eine Belegungseinheit beträgt dabei **4 Stunden**. Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Unteres und Mittleres Backhaus:

Nutzung der Backstube für 4 Stunden	6,00 €
-------------------------------------	--------

Oberes Backhaus:

Nutzung der Backstube für 4 Stunden („nur Backen“)	6,00 €
Nutzung der Backstube inkl. Aufenthaltsraum, Küche, WC für 4 Stunden	12,00 €
Nutzung der Teigmaschine pro Belegung	6,00 €

Entstehen der Gemeinde Dettingen an der Erms durch Schäden oder Verunreinigungen Kosten, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller.

§ 3 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Backhäuser im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 4 Kaution, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung von bis zu 100 € festgelegt werden. Diese ist bei der zuständigen Backfrau zu hinterlegen.

§ 5 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist zum Zeitpunkt der Nutzung zur Zahlung fällig.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 7 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, xx.xx.xxxx

gez.:

Michael Hillert
Bürgermeister